Das zürch. Ruhetagsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1907)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Immerhin gehörten in Herisau im Jahre 1905 dem Krankenverband an:

Aufenthalter	männl. 734,	weibl. 757	= 1491
Niedergelassene	„ 657,	„ 745	= 1402
		Total	= 2893

Auch ist die Frage des Verdienstausfalles während der vom Fabrikgesetz geforderten 6 Wochen Schonzeit nicht gelöst. Was der Verband bietet, ist rationelle Pflege für Mutter und Kind während des eigentlichen Wochenbettes, eine immerhin erhebliche — unter Umständen sehr bedeutende — Entlastung des Haushaltungsbudgets für diese Zeit."

Sie sehen, dass wir da etwas Bemerkenswertes und Schönes gefunden haben und zwar in unsrer Nähe, wo wir es nicht vermuteten. Ein Obligatorium sogar, gegen das man sich anderwärts so sehr wehrt, Männer und Frauen in den gleichen Kassen, die Frauen zahlen sogar weniger ein und erhalten gleich viel wie die Männer, das Wochenbett wird gleich wie eine Krankheit behandelt, und noch ist der Verband nicht zusammengefallen, noch blüht er fröhlich. Und nun muss ich Ihnen noch etwas aus dem Appenzellerlande erzählen. Die Frauen von Herisau haben sich zusammengetan, sie besolden eine Pflegerin. Diese geht von Haus zu Haus; wo ein Wochenbett ist, da kommt sie in die Familie, sie kocht, wäscht, macht alles rein, bringt der Mutter ihre Nahrung, badet das Kleine; mittags setzt sie sich mit der Familie zu Tisch, sie kämmt die Kinder, schickt sie bei Zeiten zur Schule — kurz, sie vertritt die Hausfrau und Mutter ganz oder teilweise, wie es nötig ist, sieht überall zur Ordnung und übt einen erzieherischen Einfluss auf Mütter und Kinder. Da kann eine Mutter zu Hause auch ruhig und ohne grosse Sorgen die nötige Zeit im Bette zubringen. Solche und ähnliche Hülfe zu schaffen, wird uns ein nachahmenswertes Beispiel bleiben, auch dann, wenn wir einmal unsre Wöchnerinnenversicherung erreicht haben werden, zu der sie eine Ergänzung bilden, denn für solche Dinge wird noch lange kein Staat zu haben sein.

Aber zurück zu unsrer Versicherung. Der Textilarbeiter- und -arbeiterinnenverein von Winterthur ist an den Bundesrat gelangt mit der Bitte um eine Subvention seiner Wöchnerinnenversicherungskasse. Er hat einen abschlägigen Bescheid erhalten mit der Motivierung, dass in den „nächsten Tagen" der Entwurf zur allgemeinen Krankenversicherung erscheinen würde, der ihren Bestrebungen in weitgehendem Masse entgegenkommen werde, und dass deshalb nun keine einzelnen Kassen unterstützt würden. Also, in den nächsten Tagen! Wir sind heute nicht mehr so naiv, wie zu Anfang unsrer Tätigkeit; wir wissen es: Eile mit Weile. Aber wir dürfen wohl annehmen, dass unsere Kommission im Laufe des nächsten Jahres Arbeit bekommen werde, und ich verspreche Ihnen zum Schluss, dass wir uns tapfer dran machen werden, sie zu bewältigen. Helfen Sie alle mit, indem Sie wacker Propaganda für unser Unternehmen machen.

Das zürch. Ruhetagsgesetz.

Der Kantonsrat hat sich in seinen letzten Sitzungen mit dem neuen Ruhetagsgesetz beschäftigt und es ganz durchberaten. Der Entwurf, wie er nun an die Redaktionskommission geht, weist verschiedene Änderungen auf gegenüber der Kommissionsvorlage, meist im Sinne einer weiter gehenden, strenger durchgeführten Sonntagsruhe. Besonders wichtig erscheint uns der Artikel, der den gänzlichen Ladenschluss — mit Ausnahme der Verkaufslokale für Artikel, die dem täglichen Bedürfnis dienen, der Konditoreien, Photographen- und Zigarrengeschäfte — verfügt. Wir freuen uns, dass der Rat sich zu diesem Schritte entschlossen hat und hoffen, er werde es nicht zu bereuen haben. Sollte auf dem Lande Lust vorhanden sein, dagegen Opposition zu machen, so mögen die guten Leute nicht vergessen, dass, wenn am Sonntag die Läden offen sind, die Landleute mit Vorliebe in die Stadt gehen, ihre Einkäufe zu machen, müssen sie diese aber am Werktage besorgen, so werden sie das in den weitaus meisten Fällen auf dem Dorf draussen tun. Nur an den Sonntagen im Dezember ist das Offenhalten der Läden vorm. ½11—7 Uhr abends gestattet. Die Verkaufslokale für Artikel, die dem täglichen Bedürfnis dienen, dürfen bis 9 Uhr vormittags, von ½11—12 Uhr und abends von 7—8 Uhr offen halten. Wir hoffen, diese letztere Stunde werde mit der Zeit von selbst dahin fallen; hat sich das Publikum erst einmal gewöhnt, seine Einkäufe nicht erst im letzten Augenblick zu besorgen, so wird es sich für die Verkäufer nicht mehr lohnen, wegen dieser einen Stunde wieder aufzumachen. Konditoreien, Bäckereien, Verkaufsstellen für Obst und alkoholfreie Getränke, Photographen- und Zigarrengeschäfte dürfen bis 9 Uhr vorm. und von ½11–12 Uhr und 4–8 Uhr abends offen halten. Coiffeurgeschäfte haben um 9 Uhr zu schliessen, anstatt 11 Uhr, wie vorgeschlagen war. Diese Änderungen entsprechen so ziemlich den Wünschen, die die Frauen in einer Eingabe geäussert haben. Wir freuen uns darüber, wenn wir uns auch keineswegs dem Wahne hingeben, als ob unsere Petition diesen Erfolg bewirkt habe. — Wenn wir von diesen Verschärfungen sehr befriedigt sind, so bedauern wir um so mehr, dass der Dienstbotenartikel gänzlich fallen gelassen wurde. Gefiel uns auch seine Fassung nicht und hätten wir ihn etwas allgemeiner gehalten gewünscht — die Festsetzung von wöchentlich einem freien halben Tag von mindestens 6 Stunden erschien uns unpraktisch —, so wäre doch eine Bestimmung, dass die Dienstboten wöchentlich Anspruch auf einen freien Nachmittag, der vorzugsweise auf den Sonntag zu fallen hätte, sehr am Platze gewesen. Gewiss gibt es schon sehr viele Stellen, wo diese Vergünstigung gewährt wird, aber es ist eben eine Vergünstigung, was ein Recht sein sollte. Sehr zu Unrecht ist in der Diskussion den „Frauenvereinen" ihre Stellungnahme zu diesem Artikel vorgeworfen worden. In ihrer Eingabe haben sie betont, dass sie prinzipiell durchaus mit der Forderung einverstanden seien, dass ihnen aber das Festnageln auf jeden zweiten Sonntagnachmittag und in der Zwischenwoche einen Werktagnachmittag — damals lag der regierungsrätliche Entwurf vor — unpraktisch erscheine. Nun ist der ganze Artikel gefallen und damit sind die Dienstboten recht eigentlich in eine Ausnahmsstelle gerückt gegenüber den andern Arbeiterinnen und Angestellten, die alle gesetzlichen Anspruch auf Freistunden haben. Das ist entschieden zu bedauern, wenn sich ja auch in der Praxis die Sache nicht so schlimm gestaltet, da wohl die Mehrzahl der Hausfrauen ihren Dienstboten die nötigen Freistunden jetzt schon gewährt; aber für die andern wäre eine gesetzliche Vorschrift von Gutem gewesen.

Eine moderne Mädchenbildungsanstalt.

In anmutiger, freier Lage auf der Südseite der Stadt Zug erhebt sich das stattliche Gebäude der internationalen höhern Töchterschule „Athene". Dieses Institut ist nach der Idee der Landeserziehungsheime entstanden, wie sie für Knaben zuerst in England, dann in Deutschland und in der Schweiz gegründet wurden, als Ersatz vorzüglich für die

21 10 DURAL Zum Kochen & Braten N 3355